

# RS OGH 2001/9/5 9ObA184/01a, 9ObA156/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2001

## Norm

ArbVG §132 Abs4

## Rechtssatz

Die K u R sind nicht nur berechtigt, ihre innere Organisation und die Vornahme religiöser Feierlichkeiten autonom zu gestalten, sondern es ist ihnen auch die staatliche Freiheit bei erzieherischen und karitativen Einrichtungen gewährleistet. Daher sind auch Kindergärten, Pensionistenheime, Studentenheime, Friedhöfe die von einer K u R betrieben wurden, Tendenzrichtungen da auch hier die Wesensäußerung und Lebensäußerung einer christlichen Kirche zum Ausdruck kommt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 184/01a  
Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 184/01a  
Veröff: SZ 74/145
- 9 ObA 156/08v  
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 9 ObA 156/08v  
Beisatz: Aus dem Tendenzschutz nach § 132 ArbVG folgt, dass der österreichische Gesetzgeber den Kirchen und Religionsgesellschaften nicht nur in dem unmittelbar konfessionellen Zwecken dienenden Kernbereich, sondern auch bezüglich der konfessionellen Schulen im Rahmen der ihnen in § 15 StGG gewährleisteten Autonomie die Beurteilung überlässt, ob die Weiterbeschäftigung eines Lehrers aus der Sicht der mit der Erziehungseinrichtung verfolgten ideellen Zwecke tragbar ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115536

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)